6.

Wo erfahre ich, was davon auf mich bzw. mein Kind zutrifft?

- im Standesamt, bei Eintragung ins Geburtenregister
- beim Bürgerbüro, bei der Beantragung von Pässen oder Ausweisen
- bei der Ausländerbehörde, bei Unklarheiten oder offenen Fragen



bottrop.

Stadt Bottrop

Fachbereich Recht und Ordnung Ausländerbehörde

Kirchhhellener Straße 21 46236 Bottrop

Telefon: 0 20 41 - 70 42 66

Fax: 0 20 41 - 70 33 63

E-Mail: auslaenderbehoerde@bottrop.de

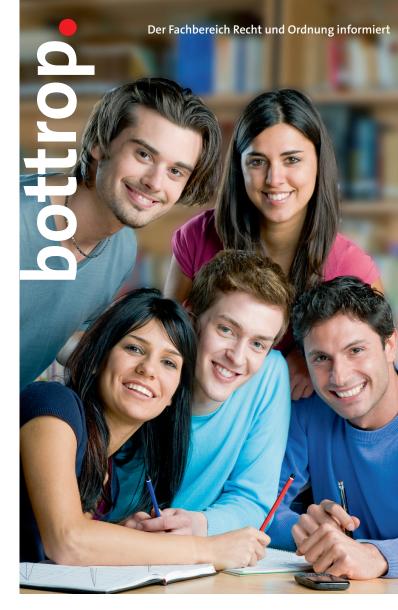
Öffnungszeiten

Montag 08.30 - 12.30 Uhr

Dienstag geschlossen

Mittwoch 08.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

Freitag 08.30 - 12.30 Uhr



Hinweise zur **OPTIONSREGELUNG** im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht In diesem Faltblatt sind die wichtigsten Informationen zum Thema "Optionspflicht" und doppelte Staatsangehörigkeit zusammengefasst.

1.

Es gilt keine grundsätzliche Hinnahme von Mehrstaatigkeit in Deutschland.

Das heißt, einen echten Doppelpass für alle wird es weiterhin nicht geben.

Die Rechtslage bei einer Einbürgerung bleibt von der Gesetzesänderung unberührt.

Änderungen werden für Optionskinder relevant, d. h. Kinder ausländischer Eltern, die in Deutschland geboren wurden.

Bisher mussten sich dabei alle Betroffenen mit Volljährigkeit für eine Staatsangehörigkeit entscheiden und die andere Staatsangehörigkeit abgeben. Dies hat sich durch die Neufassung des Gesetzes im Dezember 2014 geändert.

2.

Ein Kind ist ein Optionskind, wenn

• es in Deutschland geboren wird und beide Eltern eine ausländische Staatsangehörigkeit haben

und

 mind. eines der Elternteile zum Zeitpunkt der Geburt seit 8 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis und einen unbefristeten Aufenthalt hat (Niederlassungserlaubnis) 3.

Grundsätzlich besteht weiterhin die Optionspflicht, d. h. die/der Jugendliche muss sich bei Volljährigkeit für die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit entscheiden.

4.

Die Optionspflicht entfällt nur

- wenn die Person neben der deutschen die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates oder der Schweiz besitzt
- wenn die Person nicht bis zum 22. Lebensjahr über eine evtl. Optionspflicht informiert wurde
- wenn die Person "im Inland aufgewachsen" ist (vgl. § 29 Abs. 1a Staatsangehörigkeitsgesetz), d. h.
- mind. 8 Jahre ununterbrochener Aufenthalt in Deutschland (Meldebescheinigungen)
 oder
- mind. 6 Jahre Besuch einer Schule in Deutschland (Zeugnisse, Schulbescheinigungen)
 oder
- Besitz eines in Deutschland erworbenen Schulabschlusses oder einer in Deutschland abgeschlossenen Berufsausbildung (Zeugnisse)
- in Einzelfällen dürfen auch beide Staatsangehörigkeiten behalten werden, wenn ein enger Bezug zu Deutschland vorliegt und die Optionspflicht nach den Umständen des Falles eine besondere Härte bedeuten würde. Diese Fälle werden bei der Ausländerbehörde geprüft.

5

Ausnahme unter Punkt 4. zutreffend?

Die/der Jugendliche darf jetzt neben der deutschen Staatsangehörigkeit auch die ausländische Staatsangehörigkeit der Eltern dauerhaft behalten. Ggf. sind entsprechende Nachweise (s. Punkt 4) einzureichen.

Ausnahme unter Punkt 4. nicht zutreffend?

Dann besteht weiterhin die Optionspflicht, d. h. es muss eine Entscheidung zwischen den Staatsangehörigkeiten getroffen werden.

Der Verlust der nicht gewählten Staatsangehörigkeit ist nachzuweisen.

